

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1867.

N^o VII. Verordnung

des Fürstlichen Consistoriums vom 9. Februar 1867, die Schullehrer-
Emeriten-Casse betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten
wird unter Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen im §. 5 der Verordnung vom
15. November 1854 (Ges.-Samml. 1854, S. 273 ff.) verordnet, was folgt:

1.

Das Emeritengehalt ist in quartalsweisen Raten postnumerando zu leisten.

2.

Die Erben eines verstorbenen Lehrers haben als solche das Emeritengehalt ihres
Erblassers nur für den Monat zu beanspruchen, in welchem der Lehrer verstorben ist.

3.

Hinterläßt ein emeritirter Lehrer bei seinem Tode eine Wittve oder noch nicht
volljährige, unverjorgte Kinder, so haben diese außer dem ihnen als Erben zukommen-
den s. g. Sterbemonat noch auf ein Vierteljahr das Emeritengehalt des verstorbenen
Lehrers als s. g. Gnadenzeit zu beziehen.

Rudolstadt, den 9. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Consistorium.
v. D a m b e r g.

G. D a m b e r g.